

Partizipation - Verfassung



**Jeder Mensch ist wichtig,
nicht zu klein und nichtig,
um von Gott gesehen zu werden**

Adresse: Rackebüller Weg 64, 12305 Berlin, Tel.: 030 / 666 31 460
e-Mail: tz-kita@kg-lira.de
Internet: <http://kirchengemeinde-lichtenrade.de/Kita/>

Partizipation in der „Ev. Teilzeit-Kita Rackebüller Weg“

Verbindliche Regelungen in Form einer Verfassung für die pädagogischen Fachkräfte

Präambel

Begründung der Partizipation im Kitaalltag:

KitaFöG § 1 Absatz 5: "Bei der Gestaltung des Alltags in der Tageseinrichtung sind den Kindern ihrem Entwicklungsstand entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen."

Sowohl im SGB, als auch in der Qualitätsvereinbarung für Tageseinrichtungen (QVTAG) sind die Rechte und die Beteiligung von Kindern festgeschrieben.

Wir achten und schätzen die Kinder als eigenständige Persönlichkeiten, die das selbstverständliche Recht haben, bei allen Dingen, die sie betreffen, mit zu reden und mit zu gestalten. Deshalb wollen wir den Kindern vielfältige Möglichkeiten bieten, ihre Interessen, Wünsche und Gefühle zu erkennen, auszudrücken und damit umzugehen. Durch aktive Beteiligung befähigen wir die Kinder, sich mit anderen Kindern und/oder Erwachsenen zu verständigen und ihre Ideen alleine oder gemeinsam zu verwirklichen. Damit folgen wir den Richtlinien der UN-Kinderrechtskonvention und setzen diese in unserer Arbeit um.

Wir freuen uns über Kinder, die uns ihre Meinung sagen, die Initiative und Verantwortung übernehmen und so in ihre Mitwirkung hineinwachsen.

(1) In der Zeit vom 3.-4. Februar 2025 trat das pädagogische Team der Teilzeit-Kita im Rackebüller Weg als verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen MitarbeiterInnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns, wobei Formen und Methoden der Partizipation dem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand der Kinder anzupassen sind.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Das Verfassungsorgan der Teilzeit-Kita ist die Kinderkonferenz.

§ 2 Kinderkonferenzen

(1) Die Kinderkonferenz setzt sich aus allen Kindern und den pädagogischen MitarbeiterInnen der Gruppe zusammen. Die Teilnahme ist freiwillig.

(2) Die Kinderkonferenz finden in der Regel einmal im Monat statt. Bei Bedarf kann beschlossen werden, öfter zu tagen.

(3) Die Kinderkonferenz entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die Gruppe betreffen. Eine Kindergruppe ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Kinder der Gruppe anwesend sind.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiter verpflichten sich das Rückmeldebuch („Wünsche, Ideen und Beschwerdebuch / „Meine Stimme-Buch“ / „Mitmachbuch“.....) zu den Konferenzen mitzunehmen.

(5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit der Gruppe, jedoch nie gegen die Stimmen aller Kinder oder gegen die Stimmen aller Erwachsenen. Die Erwachsenen können von diesem Vetorecht nur Gebrauch machen, wenn mindestens zwei Erwachsene an der Entscheidung beteiligt sind. Gegebenenfalls muss die Entscheidung aufgeschoben oder eine zweite pädagogische MitarbeiterIn hinzugezogen werden.

(6) Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbole und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden in der Gruppe veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern und MitarbeiterInnen zugänglich archiviert.

(7) In der Kindergruppe entwickeln die pädagogischen MitarbeiterInnen mit den Kindern nach und nach eine vereinbarte Gesprächskultur und beteiligen die Kinder im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche vor allem an Entscheidungen, die unmittelbar ihr eigenes Leben betreffen.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Eingewöhnung

Die Kinder haben während ihrer Eingewöhnungsphase das Recht selbst zu entscheiden, wann sie ohne Begleitung ihrer vertrauten Bezugsperson in der Einrichtung bleiben. Die Regelungen aus der Konzeption zur Eingewöhnung gelten davon unberührt weiter.

§ 5 Besuch der Kita

Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, nach der Eingewöhnungsphase gemeinsam mit den Eltern zu entscheiden, ob ein Kind auch gegen seinen Willen in der Einrichtung bleiben muss.

§ 6 Bringe- und Abholzeiten

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht, über Bringe- und Abholzeiten mit zu entscheiden.
- (2) Zum Wohl des Kindes behalten sich die pädagogischen MitarbeiterInnen das Recht vor, in Absprache mit den Eltern, Anwesenheitszeiten des Kindes anzupassen.

§ 7 Soziales Miteinander

- (1) Jedes Kind hat das Recht, seine Bedürfnisse, Gefühle und Wünsche auszudrücken und Gehör zu finden.
- (2) Jedes Kind hat das Recht sich aus dem Gruppengeschehen zurückzuziehen.
- (3) Die Kinder haben ein Recht auf Regulationsmöglichkeiten, wie z.B. Schnuller oder Übergangsobjekte die Sicherheit geben (Kuscheltiere, etc.).
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor Kinder zu trennen, wenn einzelne zu stark bestimmt oder gestört werden. Die Kinder haben das Recht, dass die Fachkräfte mit ihnen darüber ins Gespräch gehen.
- (5) Jedes Kind hat das Recht auf Personen seines Vertrauens, seien es Erwachsene oder Kinder.

§ 8 Inhalte des Kitaalltags

- (1) Die Kinder haben das Recht, unabhängig von ihrem Alter, Angebote im Kitalltag wahrzunehmen, die ihrem individuellen Entwicklungsstand entsprechen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, über den aktuellen Tagesablauf in den Gruppen mit zu entscheiden.
- (3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was sie in der Freispielzeit wann, wo, mit wem und wie machen.
- (4) Die Kinder haben das Recht, über die Themenauswahl, Planung, Durchführung und Ergebnispräsentation von Angeboten und Projekten mitzuentcheiden. Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich jedoch das Recht vor, auch Angebote und Projekte zu planen und durchzuführen, ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern zu halten.
- (5) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, an welchem Angebot und Projekt sie teilnehmen.

§ 8 Ausflüge

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden wohin Ausflüge gemacht werden.
- (2) Die Kinder haben das Recht, Vorschläge zu machen, wie Ausflüge organisiert und durchgeführt werden.
- (3) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, wer die Ausflüge begleitet und wann sie gemacht werden.
- (4) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu entscheiden, welche Kinder mit auf den Ausflug dürfen.
- (5) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie an einem Ausflug teilnehmen wollen.
- (6) Die pädagogischen MitarbeiterInnen verpflichten sich, die Beiträge der Kinder zu besprechen, darüber zu entscheiden und die Kinder über ihre Entscheidung begründet zu informieren.

§ 9 Feste

- (1) Die Kinder haben das Recht, Vorschläge zu machen, wie Feste organisiert und durchgeführt werden. Die pädagogischen MitarbeiterInnen verpflichten sich, die Beiträge der Kinder zu besprechen, darüber zu entscheiden und die Kinder über ihre Entscheidung begründet zu informieren.

§ 10 Tagesstruktur

Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, über die grundsätzliche zeitliche Strukturierung des Tages in der Einrichtung zu entscheiden.

§ 11 Raumgestaltung

- (1) Die Kinder haben das Recht, über die Gestaltung der Innen- und Außenräume mit zu entscheiden. Ausgenommen von diesem Recht sind das Büro, die Küche, die Wirtschaftsräume und der Keller.
- (2) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor,
 - die grundsätzliche Funktion der Räume festzulegen.
 - über die Auswahl von Wandfarben und Bodenbelägen zu entscheiden.

§ 12 Finanzen

- (1) Die Kinder haben das Recht, über Anschaffungen im Rahmen des Haushaltspostens „Spiel- und Beschäftigungsmaterial“ sowie über besondere Mittel wie Spenden mit zu entscheiden. Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, auch Anschaffungen im Rahmen des Haushaltspostens „Spiel- und Beschäftigungsmaterial“ zu tätigen, ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern zu halten.
- (2) Die Kindergruppe hat das Recht, jährlich über einen Etat von mindestens 50 € selbst zu entscheiden.
- (3) Über alle weiteren Finanzangelegenheiten haben die Kinder nicht das Recht mit zu entscheiden.

§ 13 Sicherheit

Die Kinder haben nicht das Recht mit zu entscheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen MitarbeiterInnen für die Kinder nicht überschaubare Gefahren für Körper und Psyche bestehen.

§ 14 Regeln

- (1) Die Kinder haben das Recht, über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung, sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen mit zu entscheiden. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische MitarbeiterInnen auf eine Regelverletzung hingewiesen werden.
- (2) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,
 - dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf und die „Stopp-Regel“ beachtet werden muss.
 - dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht mutwillig beschädigt werden darf.
 - dass Kinder besondere Bereiche oder Gegenstände nicht ohne Genehmigung einer pädagogischen MitarbeiterIn nutzen dürfen.
 - dass das persönliche Eigentum anderer nur mit Zustimmung des Besitzers/ der Besitzerin genutzt werden darf.
 - dass die Kinder den Raum, in dem sie sich aufhalten, nicht ohne Genehmigung einer pädagogischen MitarbeiterIn verlassen dürfen.
 - dass die Kinder/Eltern sich bei einer pädagogischen MitarbeiterIn an- und abmelden müssen.

§ 15 Sexualpädagogik

- (1) Die Kinder haben ein Recht auf Schutz und Unversehrtheit – sowohl körperlich, als auch seelisch.
- (2) Die Kinder haben ein Recht auf Schutz vor übergriffigen Kindern und Erwachsenen.
- (3) Die Kinder haben das Recht auf Körpererkundungen im Rahmen der vorgegebenen Bedingungen, des sexualpädagogischen Konzepts.

§ 15 Nutzung des Gartens ohne Erwachsene

Die Kita-Kinder haben das Recht, den Garten auch ohne Begleitung einer pädagogischen MitarbeiterIn zu nutzen, wenn sie einen Führerschein für den Garten erworben haben. Die pädagogischen MitarbeiterInnen legen gemeinsam mit den Kindern allgemeine Anforderungen und Regeln dafür fest, die erfüllt werden müssen, um einen Führerschein zu erwerben.

§ 16 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob und was sie essen.
- (2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wie viel sie essen.
- (3) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wann und wo die Hauptmahlzeiten eingenommen werden dürfen.
- (4) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, über Tischregeln zu entscheiden, gegebenenfalls auch über eine Sitzordnung.
- (5) Die Kinder haben jederzeit Zugang zu Getränken und ihrer mitgebrachten Brotdose.
- (6) Die Kinder haben das Recht über die Auswahl und Zusammenstellung der Mahlzeiten mitzuentcheiden. Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, über die Auswahl der Lebensmittel, die mitgebracht werden dürfen, zu bestimmen.

§ 17 Ruhen und Schlafen

- (1) Jedes Kind hat das Recht auf Ruhen und Schlafen. Die Zeiten richten sich nach dem Alter und dem biologischen Rhythmus der Kinder.
- (2) Kein Kind wird zum Ruhen oder Schlafen gezwungen.

§ 18 Kleidung

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen kleiden.
 - Das Tragen von Hausschuhen ist keine Pflicht. Die Gefahr des Ausrutschens sollte beachtet werden.
 - Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass keine schmutzigen Straßenschuhe getragen werden dürfen.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich bei trockener Witterung im Außengelände kleiden.
- (3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich bei feuchter Witterung im Außengelände kleiden, sofern für sie ausreichend Wechselkleidung zur Verfügung steht und sie sich an die mit den pädagogischen MitarbeiterInnen abgesprochenen Verhaltensregeln in Bezug auf ihre Kleidung halten.
- (4) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, die Rechte der Kinder nach (1) bis (3) einzuschränken,
 - wenn aus ihrer Sicht von der Art der Bekleidung eine akute gesundheitliche Gefährdung eines Kindes ausgeht.
 - wenn aus ihrer Sicht besondere Schutzkleidung, beispielsweise gegen erhöhte UV-Strahlung, erforderlich ist.
- (5) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass mindestens eine Unterhose, oder eine Windel getragen werden muss.

§ 19 Hygiene

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, wann, von wem und wie sie gewickelt werden. Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich jedoch das Recht vor, auf ein Kind einzuwirken und ggf. den Bewegungsraum einzuschränken,
 - wenn andere sich durch die Ausscheidungen des Kindes belästigt fühlen.
 - wenn die Einrichtung oder Einrichtungsgegenstände durch die Ausscheidungen des Kindes drohen verschmutzt zu werden.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie statt Windeln die Toilette benutzen.
- (3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie auf die Toilette gehen.
- (4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wer sie beim Naseputzen unterstützt.
- (5) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen,
 - dass die Kinder nach dem Toilettengang ihre Hände waschen müssen.
 - dass die Kinder vor den Mahlzeiten ihre Hände waschen müssen.
 - dass die Kinder sich reinigen müssen, wenn sie aus Sicht der pädagogischen MitarbeiterInnen zu stark verschmutzt sind.
- (6) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder am Ritual des Zähneputzens teilnehmen müssen.

§ 20 Positive und negative Rückmeldungen

- (1) Jedes Kind hat das Recht, Lob und Kritik zu äußern.
- (2) Alle Formen von Beschwerden der Kinder werden ernst genommen. Die pädagogischen MitarbeiterInnen verpflichten sich, den Kindern Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden zu äußern und sie bei der Beschwerdeführung zu unterstützen.
- (3) Beschwerden werden im Morgenkreis und/oder der Kinderkonferenz zeitnah thematisiert und bearbeitet.

§ 21 Personalfragen

Die Kinder haben in Personalfragen nicht das Recht mit zu entscheiden.

§ 22 Konzeption

Die Kinder haben nicht das Recht über die konzeptionelle Ausrichtung der pädagogischen Arbeit mit zu entscheiden.

§ 23 Verfassungsänderungen

Die Kita-Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen MitarbeiterInnen geändert werden. Dabei bedarf es:

- Eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern, oder einzuschränken.
- Eines Beschlusses mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenheit, der pädagogischen MitarbeiterInnen.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 25 Geltungsbereich

Die vorliegende, gemeinsam erarbeitete Verfassung gilt für die Ev. Teilzeit-Kita Rackebüller Weg. Die pädagogischen MitarbeiterInnen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 26 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen MitarbeiterInnen der Ev. Teilzeit-Kita Rackebüller Weg in Kraft.

Information zu § 26 Inkrafttreten

Die erarbeiteten, verbindlichen Regeln in Form dieser Verfassung wurden im Februar 2025 von allen pädagogischen Fachkräften unterzeichnet und somit in Kraft gesetzt. Die Unterschriftenliste ist im Kitabüro im QM-Ordner zu finden.

Für die Richtigkeit, 28.02.2025

Scheppang, Kitaleitung

